



## Verfassung der Johanniter Kita Börnhausen

### **Präambel**

- (1) Am 11.10.2024 trat das pädagogische Team der Johanniter Kita Börnhausen als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

### **Abschnitt 1: Verfassungsorgane/ Gremien**

#### **§ 1 Verfassungsorgane/ Gremien**

Verfassungsorgane der Joh. Kita Börnhausen sind der Besprechungskreis aller Kinder und der Kinderrat.

- (1) Der **Besprechungskreis** besteht aus allen Kindern der Einrichtung. Er findet in jeder ersten Woche des Monats statt. Der Besprechungskreis kann bei Bedarf beschließen öfter zusammenzutreten.  
Die Themen können von den Kindern, den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Eltern eingebracht werden.  
Die päd. Fachkräfte verpflichten sich, Themen der Kinder sensibel wahrzunehmen und die Kinder beim Einbringen/ Aufzeichnen ihrer Themen zu unterstützen.  
Die Kinder beraten und beschließen in den Besprechungskreisen Themen, die die Funktionsbereiche betreffen.
- (2) Der **Kinderrat** setzt sich aus vier bis sechs demokratisch gewählten Kindern und einer päd. Fachkraft zusammen. Die Wahlperiode dauert ein Jahr von September bis Juli. Bei Bedarf können Elternvertreter oder Fachleute eingeladen werden.  
Der Kinderrat trifft sich in jeder ersten Woche des Monats sowie anlassbezogen, wenn ein Thema ansteht.  
Der Kinderrat entscheidet über Themen, die alle Kinder betreffen, er sammelt die Themen, die in den Besprechungskreisen beraten werden und gibt Ergebnisse an die Kreise zurück.  
Die Ergebnisse und Beschlüsse werden in einem Protokoll in Bild, Ton und/oder Schrift festgehalten, ausgehängt und im Protokollordner im Büro abgelegt.
- (3) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

## **Abschnitt 2: Rechte der Kinder**

### **§ 2 Mahlzeiten**

Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es essen möchte, solange für alle genug da ist. (Ausnahmen bestehen bei Lebensmittelunverträglichkeiten und religiösen Einschränkungen)

Die Kinder haben das Recht im Rahmen der im Tagesablauf festgelegten Essenszeiten selbst zu entscheiden, wann sie essen (Frühstück bis ca. 10:00 Uhr und Snackzeit am Nachmittag). Das Mittagessen findet in zwei Gruppen nacheinander statt, der Zufall entscheidet jeden Tag neu, in welcher Gruppe die Kinder sind. Ausgenommen von dem Zufallsprinzip sind die Kinder, die nach dem Essen einen Mittagsschlaf machen, diese essen in der ersten Gruppe.

Die Teilnahme am Mittagstisch ist verpflichtend.

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, neben wem es sitzen möchte. Dieses Recht kann nur bei groben Regelverstößen/ Unruhe am Tisch zum Wohle der anderen Kinder entzogen werden.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass nur im Essraum gegessen werden darf.

Die Erwachsenen behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu entscheiden. Wir beginnen gemeinsam mit einem Gebet, wir essen im Sitzen mit Besteck.

Die Kinder haben das Recht, das Mittagessen aus dem vorgegebenen Speiseplan auszuwählen. Die päd. Fachkräfte beraten die Kinder hinsichtlich einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung.

### **§ 3 Hygiene und Pflege**

Jedes Kind hat das Recht über seinen Körper und seine Gefühle selbst zu bestimmen. Dazu gehören die Rechte, selbst zu entscheiden, mit welchen Kindern und Erwachsenen sie in welcher Form Körperkontakt austauschen, wer sie wickeln oder zum Toilettengang und beim Umziehen begleiten darf oder ab wann sie keine Windeln mehr tragen wollen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

- dass volle Windeln gewechselt werden müssen
- dass Hygieneregeln eingehalten werden müssen, z.B. das Händewaschen vor den Mahlzeiten
- dass kranke Kinder zu Hause bleiben

Die Kinder haben das Recht schmutzig zu werden.

### **§ 4 Schlafen**

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es schlafen möchte oder nicht. Bei der Entscheidungsfindung unterstützen wir das Kind.

Das Schlafbedürfnis des Kindes steht im Vordergrund. Wir räumen jedem Kind das Recht ein, aus zu schlafen. Ebenso entscheidet das Kind, ab wann es nicht mehr schlafen möchte.

Das Kind hat die Wahl zu entscheiden, wo es Schlafräum sein Bett stehen soll. Abhängig von der personellen Situation hat das Kind auch die Wahl, wer mit ihm schlafen geht.

Häusliche Rituale werden nach Möglichkeit übernommen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

- wo sich der Schlafräum befindet
- das der Schnuller nach dem Schlafen im Schlafräum bleibt.

## **§ 5 Feste und Feiern**

Die Kinder haben das Recht an der Planung und Gestaltung von Festen und Ausflügen beteiligt zu werden.

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob und wie seine Geburtstagsfeier gestaltet wird. Es entscheidet über die Gästeliste, Lieder und Spiele und bringt in Absprache mit den Eltern etwas zu Naschen mit.

## **§ 6 Spielen**

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, mit wem es spielt, welche Spielideen umgesetzt werden und wie lange das Spiel dauert. Dies schließt das Recht ein, anderen Kindern das Mitspielen zu verwehren.

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wo es spielt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, bei Missachtung der Regeln einzutreten. (Diese Auswahl der Spielbereiche kann bei Personalmangel eingeschränkt werden).

## **§ 7 Projekte**

Die Kinder haben das Recht, ihre Ideen als Projektthemen einzubringen. Projekte können aus Beschwerden der Kinder entstehen.

Die Erwachsenen haben das Recht eigene Projektideen aufgrund ihrer Beobachtungen anzubieten.

Die Teilnahme an projektbezogenen Aktionen ist freiwillig.

Alle Projekte werden als „Partizipationsprojekt“, also unter Einbeziehung der Kinder durchgeführt.

## **§ 8 Tagesablauf**

Innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen haben die Kinder das Recht zu entscheiden:

- ob sie am Morgenkreis teilnehmen
- wo sie sich aufhalten möchten
- womit sie sich beschäftigen möchten
- wann sie frühstücken gehen (bis ca. 10 Uhr)
- ob sie an Angeboten, wie z.B. Wald, Bewegungsangebot, Kreativangebot, Außengelände teilnehmen
- ob sie schlafen gehen möchten

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor:

- die Kinder zu motivieren an Angeboten teilzunehmen
- zu entscheiden, wann der Morgenkreis, das Mittagessen und die Aufräumzeit stattfinden

## **§ 9 Material**

Die Kinder haben das Recht sich an dem frei zugänglichen Material selbstständig zu bedienen. Auf einen sorgfältigen Umgang damit, wird von allen Beteiligten geachtet. Der Austausch vom Material findet gemeinsam statt. Den Fachkräften bleibt es vorbehalten, situationsbedingt auch eigenständig Material zu tauschen oder wegzuräumen. Über Neuanschaffungen entscheiden Kinder und pädagogische Fachkräfte gemeinsam.

Die Kinder und pädagogischen Fachkräfte entscheiden gemeinsam, an welchem Ort die Bauwerke der Kinder ihren Platz finden. Die Kinder haben das Recht das Gebaute stehen zu lassen. Materialien und Bauwerke können von anderen Kindern benutzt oder weggeräumt werden, wenn sie gerade nicht mehr benutzt werden. Am Freitag wird alles abgebaut.

Die Kinder haben das Recht am „Spielzeugtag“ ein Spielzeug von zu Hause mitzubringen. Davon ausgenommen sind die U3-Kinder, die dies vielleicht zusätzlich in der Eingewöhnung benötigen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu entscheiden,

- dass am Spielzeugtag keine Spielwaffen, elektrisches Spielzeug oder digitale Aufnahmegeräte mitgebracht werden
- wer an den Erzieherschrank gehen darf
- wer den Abstellraum betreten darf
- wann das Material gereinigt wird
- wann das Material entsorgt wird.

## § 10 Kleidung

Die Kinder haben je nach Entwicklungsstand das Recht gemeinsam mit den Fachkräften selber zu entscheiden, ob sie auf dem Außengelände (Spielplatz) ihre Matschsachen anziehen oder nicht, vorausgesetzt sie haben genügend Wechselsachen dabei und der Gesundheitsaspekt wird berücksichtigt.

Am Hang entscheidet aber die pädagogische Fachkraft.

Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann und wo sie sich bei schmutziger Kleidung umziehen. Muss sich ein Kind komplett umziehen, entscheiden jedoch die pädagogischen Fachkräfte, dass dies im Wickelraum durchgeführt wird, um die Intimsphäre zu wahren. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich aber das Recht vor, einzutreten, wenn es aus hygienischer Sicht nötig ist.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu entscheiden:

- dass sich die Kinder nicht unbekleidet in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände aufhalten – die Unterhose bleibt an
- dass die Kinder im Essraum keine Kopfbedeckung tragen
- dass die Kinder auf den Teppichen barfuß laufen dürfen
- dass auf dem Außengelände nur barfuß gelauufen wird, wenn keine Fahrzeuge gefahren werden und solange die Füße warm sind

## § 11 Regeln

Die päd. Fachkräfte verpflichten sich, Regeln, die sie gesetzt haben regelmäßig zu hinterfragen und zum Wohle möglichst aller Betroffenen anzupassen. Die Kinder haben das Recht die geltenden Regeln und ihren Nutzen transparent erklärt zu bekommen.

Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor einzutreten, wenn aus ihrer Sicht die Sicherheit anderer Menschen oder Sachen bedroht ist oder die Grenzen Anderer verletzt werden.

Sicherheitsregeln bleiben immer von dem Recht der Mitbestimmung der Kinder ausgenommen:

- kein Kind und keine pädagogische Fachkraft darf mit Taten oder Worten verletzt werden
- kein Kind darf das Kindergartengelände ohne Absprache verlassen

## § 12 Beschwerden

Die Kinder und pädagogischen Fachkräfte können sich zu jeder Zeit über alles beschweren. Beschwerden können in den verschiedensten Formen geäußert werden, z.B. durch Lautäußerungen, Mimik und Gestik, bildlich oder sprachlich.

Aktuelle Beschwerden werden vor Ort von allen Beteiligten angehört und bearbeitet. Andauernde Beschwerden können von den Kindern entweder selbstständig oder mit Hilfe einer päd. Fachkraft über einen Kinderfragebogen, Fotos oder Audioaufnahmen dokumentiert und eingereicht werden. Das Material dafür befindet sich in beiden großen Funktionsbereichen und ist für die Kinder ständig zugänglich. Alternativ wird eine regelmäßige Kindersprechstunde angeboten. Diese wird im Wechsel von einer päd. Fachkraft geführt und steht allen Kindern offen. Eingegangene Beschwerden werden durch den Kinderrat sortiert und die weitere Bearbeitung geplant. Gemeinsam versuchen alle Beteiligten eine Lösung zu finden. Durch Gespräche, gezieltes Nachfragen und Beobachtungen wird nach einiger Zeit überprüft, ob der Beschwerdegrund noch vorhanden ist.

Beschwerden und ihre Ergebnisse werden dokumentiert und im Beschwerdeordner abgeheftet. Wenn eine Beschwerde alle Kinder betrifft, wird sie im Besprechungskreis erörtert und die Ergebnisse in Bild- und/oder Audioform im Flur präsentiert.

### **§ 13 Raumgestaltung**

Die pädagogischen Fachkräfte halten sich das Recht vor zu entscheiden,

- wo sich ein Raum befindet
- welche Möbel angeschafft werden
- wer Räume, wie Küche und Personalraum, betreten darf
- wo Eltern-Informationen ausgehängt werden

### **§ 14 Mitarbeiter/innen**

Die Kinder haben nicht das Recht, bei Neueinstellungen angehört zu werden.

Die Kinder haben nicht das Recht, über den Dienstplan mitzuentcheiden.

### **§ 15 Betreuungszeiten**

Die Kinder haben nicht das Recht über die Zeiten, in denen sie in der Einrichtung betreut werden, mit zu entscheiden. (Bring-Abholzeit)

### **§ 16 Schließzeiten**

Die Kinder haben nicht das Recht über die Schließzeiten der Einrichtung, mit zu entscheiden.

## ***Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten***

### **§ 17 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter Kita Börnhausen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrrechten der Kinder auszurichten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung am 11.10.2024 in Kraft.

### **Unterschriften der pädagogischen Mitarbeitenden**

Ingard Schöge      Evelyn Krause      S. Müssel  
Anna Castello      T. J.      M. Müller  
C. Menz      E. Blümel